

Satzung der Stadt Leverkusen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiet „City Leverkusen“ in Leverkusen-Wiesdorf vom 24.10.2008

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch Baugesetzbuch - BauGB i. d. F. d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW i.d.F.d.B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 22.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Die in der als Anlage zu § 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 3.500 umgrenzten Teile des Stadtteils Wiesdorf werden förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Das Sanierungsgebiet ist grob begrenzt durch die Einmündung der Schießbergstr. in die Hauptstr. im Westen, verläuft entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der an die Hauptstr. liegenden Grundstücke, bzw. wird im Norden durch die Wöhlerstr. bzw. die Dhünn begrenzt. Die Bahnlinie Köln/Düsseldorf begrenzt das Gebiet im Osten. Im Süden endet das Gebiet an der südlichen Grenze des „Postbetriebsgeländes“ bzw. des Musikschulgrundstückes. Weiterhin wird das Gebiet begrenzt durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke an der Dönhoff- bzw. im weiteren Verlauf der Hauptstr. Die Breidenbachstr. mit den begleitenden Grundstücken befindet sich bis zur Grenze des benachbarten Sanierungsgebietes ebenfalls im Sanierungsgebiet. Die genauen Abgrenzungen sind der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Befristung

~~Gemäß § 142 Absatz 3 BauGB wird die Sanierungssatzung befristet. Die Sanierungssatzung tritt 15 Jahre nach Inkrafttreten außerkraft.~~

§ 3

Sanierungsverfahren

Gemäß § 142 Absatz 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 BauGB dabei ebenso wie die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

